



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 2023

Nr. 316

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Zweihundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung
(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln
zum und vom Flughafen Bremen)**

Vom 10. November 2023

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 8 und Absatz 4c Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, Absatz 4 Nummer 8 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt und Absatz 4c Satz 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 33 Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) verordnet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:

Artikel 1

Die Zweihundertzweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) vom 23. März 2005 (BANz. S. 5919), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. September 2022 (BANz AT 10.10.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die in den Tabellen der Hindernisfreihöhen in Klammern angegebenen Werte sind Höhenangaben über der Landebahnschwelle. Unterstrichene Verfahrensfixe müssen überflogen werden.“
2. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1-1280-18“ durch die Angabe „2023-1-2748“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Anfangsanflugfix für RNP – Anflugverfahren gemäß Absatz 4 wird BMN festgelegt.“
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden in der Überschrift die Wörter „und GLS-“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „GLS- und“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den ILS – Anflugverfahren mit RNP-Zuführung liegen Konstruktionsanforderungen an leistungsorientierte Flächennavigationsverfahren der Spezifikationen RNP 1 und Advanced RNP nach anerkannten Regeln der Technik zugrunde. Die bordseitigen RNP-Systeme müssen die Radius-to-Fix-Funktionalität (RF-legs) unterstützen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kontinuierlichem“ durch das Wort „kontinuierlichen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- f) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6 und in Nummer 1 wird in der Tabelle der Hindernisfreihöhen in Tabellenspalte 1 Tabellenzeile 4 die Angabe „Betriebsstufe III a/b“ durch die Angabe „Betriebsstufe III“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7 und in Nummer 1 wird in der Tabelle der Hindernisfreihöhen in Tabellenspalte 1 Tabellenzeile 4 die Angabe „Betriebsstufe III a/b“ durch die Angabe „Betriebsstufe III“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Frequenz 124,800 MHz“ durch die Wörter „dem Kanal 124.800“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Textteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Die Abflugverfahren werden wie folgt festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2024 in Kraft.

Langen, den 10. November 2023

Der Direktor
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Dr. Baumann